

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht	
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung SUW

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽²⁾ von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen oder Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Es wurde gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen und erfüllt insbesondere folgende Anforderungen:</p> <p>i) Vor der Enthäutung wurde es getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert und behandelt und nicht gefroren.</p> <p>ii) Nach der Enthäutung wurde es einer Endkontrolle gemäß Nummer II.1.4 unterzogen.</p> <p>II.1.3. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und insbesondere wurde es nach einer Verdauungsmethode mit Negativbefund auf Trichinen untersucht.</p> <p>II.1.4. Das Fleisch wurde nach der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 10, 12 bis 15, 28, 30, 31, 33, 34 und 37 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.5. ⁽¹⁾ Entweder: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.] ⁽¹⁾ Oder: [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.6. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.7. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>II.1.8. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p>		
	II.2. Tiergesundheitsbescheinigung Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:		

LAND

Muster der Bescheinigung SUW

	<p>II.2.1. Es wurde in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s):⁽³⁾ gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> gelistet ist/sind. Und:</p> <p>a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [b] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>Oder:</i> [b] In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>Entweder:</i> [c] In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine klassische Schweinepest gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ <i>Oder:</i> [c] In ihr/ihnen wurde seit dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) keine klassische Schweinepest gemeldet und in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung]⁽¹⁾ [Tötung]⁽¹⁾ der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ [d] In ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Tötung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Afrikanische Schweinepest gemeldet.]</p> <p>II.2.2. Es wurde von Tieren gewonnen, die unter folgenden Bedingungen getötet wurden:</p> <p>a) [[am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]⁽¹⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]⁽¹⁾ ⁽⁶⁾;</p> <p>b) in einer Entfernung von mindestens 20 km von der Grenze jeder Zone, die zum Zeitpunkt der Tötung nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Huftieren gelistet war;</p> <p>c) während der letzten 60 Tage vor dem Datum der Tötung der Tiere war in einem Umkreis von 20 km weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet worden.</p> <p>II.2.3. Es wurde in einem Wildbearbeitungsbetrieb gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Tötung der Tiere keine Maul- und Klauenseuche, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus oder der klassischen Schweinepest⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾ [oder der Afrikanischen Schweinepest] gemeldet wurde.</p> <p>II.2.4. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Zerlegung und bis:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung SUW

Erläuterungen	
<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von wild lebenden Tieren von Wildschweinrassen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission) und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i>, die als frei lebendes Wild getötet werden, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist. Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Nicht enthäutete Schlachtkörper müssen nach dem Eingang in die Union unverzüglich zum Verarbeitungsbetrieb am Bestimmungsort befördert werden.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>	
Teil I:	
Feld I.8.:	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
Feld I.11.:	Versandort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
Feld I.15.:	Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.
Feld I.19.:	Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.
Feld I.27.:	Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.03, 02.08.90 oder 05.04. „Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben. „Art der Behandlung“: Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden. „Schlachtbetrieb“: Wildbearbeitungsbetrieb.
Teil II:	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
(3)	Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.
(4)	Nur für die Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.
(5)	Gilt nicht für Tiere der Familie <i>Tayassuidae</i> .

LAND

Muster der Bescheinigung SUW

	Datum/Daten der Tötung. Der Eingang dieses Fleisches in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren von Wildschweinrassen und Tieren der Familie <i>Tayassuidae</i> , die als frei lebendes Wild getötet wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, getötet wurden.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift